

Kommunale Interessen bei der Ausführung der Wasserrahmenrichtlinie

Von Rechtsanwalt Dr. Holger Spreen, Hannover/Osnabrück

Die kürzlich von Bund und Ländern vorgenommene Anpassung der nationalen Wassergesetze an die Vorgaben der Wasserrahmenrichtlinie hat weitreichende Folgen, denn die Gewässer in Deutschland müssen zukünftig nach völlig neuen Leitlinien begutachtet und bewirtschaftet werden. Die Wasserrahmenrichtlinie wird deshalb auch auf die 13.084 Gemeinden in Deutschland nicht ohne Auswirkungen bleiben. Im Rahmen der Daseinsvorsorge betreiben diese in weiten Teilen der Republik die Trinkwasserversorgung, und sie haben darüber hinaus auch die Abwasserentsorgung sicherzustellen. Beides gehört zum Kernbestand der kommunalen Selbstverwaltung. Als Wasserver- und Wasserentsorger ist ihnen an einer möglichst objektiven und ausgewogenen Gesetzesanwendung gelegen, ohne Übertreibungen in die eine oder andere Richtung, die unnötige Härten für kommunale Wasserversorger und Klärwerke bedeuten würden. Die neuen Regelungen in den Wassergesetzen sollten deshalb in ihren Folgewirkungen rechtzeitig beachtet werden. Sie bieten den Kommunen bei richtiger Kenntnis vielfältige Einwirkungsmöglichkeiten, um ihre Belange bei der Bestandsaufnahme, den Bewirtschaftungszielen, den Maßnahmenprogrammen und Bewirtschaftungsplänen einzubringen. Die Städte und Gemeinden sowie ihre Verbände sollten diese Möglichkeiten nutzen, um eine ausgewogene Anwendung im Sinne von Wasserschützern wie Wassernutzern zu erreichen. Dies liegt im Interesse ihrer jeweiligen Bürger und ist damit zugleich eine Aufgabe von gesamtgesellschaftlicher Bedeutung. Der Beitrag macht deutlich, wo die entscheidenden Problemfelder liegen.